

Politische Gemeinde Wängi

Abfallreglement 1995

	Seite
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
II ORGANISATION	3
III SAMMELDIENSTE / SAMMELPLÄTZE	3
IV VERWERTUNG / ABFALLANLAGEN	4
V BAUABFÄLLE	4
VI FINANZIERUNG	4
VII ALTLASTEN	6
VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG	8

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erlass, Gebiet	Art. 1 § 6 AbfG
	1 Gestützt auf § 6 Abfallgesetz erlässt die Politische Gemeinde Wängi (nachfolgend Gemeinde genannt) das vorliegende Reglement über die Abfallbewirtschaftung.
	2 Die Bestimmungen des Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Wängi.
Zweck	Art. 2
	1 Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmengen sowie die sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung und die schadlose Beseitigung der Abfälle.
	2 Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kanton gelten. Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.
Übergeordnete Erlasse	Art. 3 Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
Obligatorium	Art. 4 § 12 AbfG Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben respektive bei den Sammelplätzen zu deponieren.
Ablagerungs-Verbot	Art. 5 Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht oder verbrannt werden. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.
Verbrennungs-Verbot	Art. 6 § 20 AbfG 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.

- 2 Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 7
Information Die Gemeinde sowie der ZAB orientieren periodisch durch Merkblätter und andere Informationsmittel über die rechtlich einwandfreie und ökonomisch sowie ökologisch sinnvolle Verwertung sowie die Vermeidung von Abfällen.

II. ORGANISATION

Art. 8 §§ 6, 31 AbfG; § 4 VO AbfG
Zuständigkeit 1 Die Abfallbewirtschaftung ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

- 2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und Verwertung der Abfälle beauftragen.

Art. 9
Verbände Die Gemeinde Wängi gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) sowie dem Kehricht-Abfuhrverband Hinterthurgau an.

Art. 10
Abfallkonzept Der Gemeinderat erarbeitet ein Abfallkonzept.

III. SAMMELDIENSTE / SAMMELPLÄTZE

Art. 11
Sammeldienste 1 Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe führen periodische Sammlungen für folgende Stoffe durch:

- Hauskehricht und Sperrgut
- Altmetalle
- Häcksel- und Kompostiergut
- Papier
-

Die Abfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute liegen sind an geeigneter Stelle an einer Fahrroute zu deponieren.

Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über den Sammelplatz.

- 2 Die Bereitstellung am Vorabend ist nicht gestattet.
- 3 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

Sammeldienste
für Sonderabfälle

- Art. 12** §§ 7, 16, 18 VO AbfG
- 1 Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Organisationen führen periodische (mindestens alle 2 Jahre) Separatsammlungen für Sonder- und Problemabfälle in kleineren Mengen durch oder richtet entsprechende Sammelplätze ein.
 - 2 Als Kleinmengen von Sonderabfällen gelten 20 Kilogramm pro Abgabe.
Als Kleinmengen von Problemabfällen gelten die einzelnen Geräte und Gegenstände von höchstens 30 Kilogramm Gewicht.

Sammelplätze

Art. 13 § 15 VO AbfG
Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe unterhalten an geeigneten Orten Sammelplätze für folgende Stoffe:

- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Papier und Karton
- kompostierbares Material
- Holz
- Glas
- Tierkadaver
- Verwertbare Kunststoffe (exkl. PET-Flaschen)

Kühlschränke und Tiefkühltruhen sind in der Regel dem Lieferanten des Neugeräts zurückzugeben.

IV. VERWERTUNG / ABFALLANLAGEN

Grundsatz

Art. 14
Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe sorgen in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung der Abfälle.

V. BAUABFÄLLE

Grundsatz	Art. 15 § 21 VO AbfG Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und soweit möglich und wirtschaftlich tragbar der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.
Entsorgungskonzept	Art. 16 § 22 VO AbfG 1 Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit der Bauanzeige oder dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird. Die Gemeinde kontrolliert im Rahmen des Baukontrollverfahrens die korrekte Umsetzung des Entsorgungskonzeptes. 2 Ein verbindliches Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen: - Bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten; - Bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200 m ³

VI. FINANZIERUNG

Kostendeckungsprinzip	Art. 17 §§ 21, 23 AbfG Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche soweit sinnvoll nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.
Kosten	Art. 18 § 22 AbfG Die zu deckenden Kosten umfassen sämtliche Kosten für die Bewirtschaftung (wie z.B. Sammeldienste, Verwertung und Entsorgung, Erstellung und Betrieb von Sammel- und Abfallanlagen etc.) sowie die administrativen Aufwendungen, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, angemessene Rückstellungen für Störfälle und Nachsorge sowie die Kosten für Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Abfallmenge und der sinnvollen Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.
Hauskehrrecht	Art. 19 1 Für die Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage des ZAB entsorgt werden, erfolgt eine Gebührenerhebung nach Menge des abgeführten Abfalles gemäss dem jeweils gültigen Gebührentarif des ZAB.

- 2 Die Bemessung sowie die Höhe der Gebühren sind im Anhang ersichtlich.
- 3 Für die direkte Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder Deponien des ZAB werden die Gebühren direkt von diesem verrechnet.

Art. 20

Spezialabfuhr-
ren und Ver-
wertungen

- 1 Zur Finanzierung der Entsorgung und Verwertung der nachstehend aufgeführten Stoffe werden jährlich wiederkehrende Pauschalgebühren von allen Haushaltungen erhoben:
 - Metalle
 - Mineral- und Speiseöle
 - Papier und Karton
 - kompostierbares Material
 - Holz
 - Glas
 - Tierkadaver
 - Kleinmengen von Sonder- und Problemabfällen
 - Verwertbare Kunststoffe (Exkl. PET-Flaschen)
- 2 Die Bemessung sowie die Höhe der Gebühren sind im Anhang ersichtlich.

Art. 21

§ 5 AbfG

Bauabfälle

Die Kosten für die Verwertung von Bauabfällen gehen vollumfänglich zulasten des Verursachers.

Art. 22

Die Gesamtsumme der erhobenen Gebühren darf die der Gemeinde entstehenden Gesamtkosten nicht übersteigen.

Art. 23

Gebührenan-
passungen

- 1 Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Gebühren durch Beschluss der Teuerung anpassen.
- 2 Wird der Gebührentarif vom ZAB geändert, kann der Gemeinderat die Gebühren in diesem Reglement durch Beschluss entsprechend anpassen.

Art. 24

Ermessen

Wo die festgesetzten Gebührenhöhen zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Verfügungen.

VII. ALTLASTEN

- Art. 25** §§ 12, 14 AbfG
- Kataster 1 Die Aufnahme eines Grundstückes in den vom Kanton geführten Altlasten-Kataster ist dem Grundeigentümer schriftlich mitzuteilen und während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.
- 2 Wer ein besonderes Interesse glaubhaft macht, kann bei der Gemeinde in den dem Altlastenkataster zugrunde liegenden Verdachtsflächenplan Einsicht nehmen.
- Art. 26** § 15 AbfG
- Eingriffe Eingriffe in Grundstücke, die im Altlastenkataster enthalten sind, bedürfen einer Bewilligung des Kantons.
- Art. 27** § 17 AbfG
- Kontrollen Grundeigentümer und andere dinglich Berechtigte von Grundstücken, welche im Altlastenkataster aufgeführt sind, haben Kontroll- und Sanierungsmassnahmen zu dulden.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 28**
- Inkraftsetzung Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Kantonale Departement für Bau und Umwelt in Kraft.
- Art. 29**
- Ausserkraftsetzen bisheriger Erlasse Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes treten sämtliche bisherigen, einschlägigen Erlasse der Gemeinde ausser Kraft.
- Art. 30**
- Zuständigkeit und Rechtsmittel 1 Zuständig für den Vollzug dieses Reglementes und die Gebührenveranlagungen ist der Gemeinderat.
- 2 Auf dieses Reglement gestützte Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden.
Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

Strafbestimmungen

Art. 31 § 33 AbfG
Verstösse gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes oder gegen übergeordnete eidgenössische und kantonale Erlasse werden gestützt auf § 33 AbfG und § 147 BauG mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000.-, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen
vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt

am: 23. Mai 1995
am: 19. Juni 1995

Der Gemeindeammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

F. Horber

K. Neff

ANHANG

zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung (bildet Bestandteil des Reglementes; Stand 23. Mai 1995)

A. Sack- und Containergebühren

Die Gebühren für die Abfälle gemäss Art. 19 des Reglementes betragen:

Kehrriechsäcke

offizieller Sack	17 l	Fr.	1.50
offizieller Sack	35 l	Fr.	2.50
offizieller Sack	60 l	Fr.	4.50
offizieller Sack	100 l	Fr.	8.-

Container

Einzelleerung		Fr.	49.-
Jahrespauschale, Leerung 1x wöchentlich		Fr.	2'303.-
Jahrespauschale, Leerung 2x wöchentlich		Fr.	4'606.-

Kleinsperrgut

(bis 15 kg und bis 40x60x120 cm) Fr. 12.-

Grobsperrgut

(15 - 35 kg / Stk) Fr. 24.-

B. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Pauschalgebühren gemäss Art. 20 betragen:

- | | | | |
|---------------------------------------|-----|------|----------|
| - Haushalte alleinstehender Personen | Fr. | 70.- | jährlich |
| - Haushalte mit mehr als einer Person | Fr. | 90.- | jährlich |

Kleine Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmungen sowie Verwaltungen, Schulen und dergleichen

- | | | | |
|------------------------|-----|-----------------|----------|
| - mit geringem Anfall | Fr. | 70.- | jährlich |
| - mit mittlerem Anfall | Fr. | 90.- | jährlich |
| - mit grossem Anfall | Fr. | 140.- bis 700.- | jährlich |

In den Pauschalgebühren ist der Häckseldienst bei der Liegenschaft enthalten. Die Verarbeitung von grossen Mengen (Häckselzeit länger als 10 Minuten) wird jedoch zusätzlich gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

Die Gebühren decken die Entsorgung von Abfallmengen ab, welche üblicherweise aus einem Haushalt oder einem kleinen Gewerbe- und Industriebetrieb anfallen. Werden grössere Mengen angeliefert, kann der Gemeinderat höhere Gebühren verlangen.

Die Belastung der Pauschalgebühren erfolgt zusammen mit den Wasser- und Elektrisch-Rechnungen.